

# **Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren** (Parkgebührenordnung – ParkGebO -)

vom 30.01.2023

(Stand: 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren vom 13.05.2026)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und auf Grund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184 BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663), durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 678), durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBl. S. 688), durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726) und durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) folgende Verordnung:

## **§ 1** **Einteilung der Parkzonen**

(1) Zone I umfasst das Gebiet der Altstadt der Stadt Schwabach, das von folgenden Straßen begrenzt wird:

- im Norden: Nördliche Ringstraße;
- im Osten: Ostteil der Nördlichen Ringstraße und Ostteil der Südliche Ringstraße;
- im Süden: Südliche Ringstraße;
- im Westen: Westteil der Nördlichen Ringstraße, Am neuen Bau Fußweg der Boxlohe bis zur Südlichen Mauerstraße, Südliche Mauerstraße von der Boxlohe bis zur Zöllnertorstraße, Zöllnertorstraße von der Einmündung der Südlichen Mauerstraße bis zur Südlichen Ringstraße.

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst.

(2) Zone II umfasst den erweiterten Innenstadtbereich im Osten und Süden, anschließend an Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- im Osten: Limbacher Straße bis zur Einmündung Nadlerstraße, Sablaiser Platz, Ludwigstraße bis zur Einmündung Penzendorfer Straße, Bahnhofstraße bis zur Einmündung Eisentrautstraße, Eisentrautstraße bis zur Stadtparkstraße, Stadtparkstraße nördlich des westlichen Teiles des Wilhelm-Friedrich-Weges, südliche Ringstraße bis zur Schillerstraße, Schillerstraße sowie westliche Alexanderstraße bis Hausnummer 9;
- im Süden: Hindenburgstraße sowie Austraße bis zu Einmündung Ebersberger Straße;
- im Westen: Wittelsbacherstraße, Reichswaisenhausstraße bis zum westlichen Ende des Großparkplatzes.

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst, soweit sie nicht bereits in Zone I liegen.

In Zone II gibt es folgende Großparkplätze: Altstadt West (Reichswaisenhausstraße), Schulzentrum (Bismarckstraße), Altstadt Ost (Markgrafensaal), Alter Posthof und den Parkplatz Altstadt Nord West (Alte Linde).

(3) Zone III umfasst die vier Parkebenen des Parkhauses am Bahnhof.

## **§ 2 Lageplan**

Die Zonen I, II und III sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan kann während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Verkehrsplanung - und auf der Homepage der Stadt Schwabach eingesehen werden.

## **§ 3 Parkgebühren**

- (1) Die Parkplätze werden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr bewirtschaftet. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich beim jeweiligen Tag um einen Feiertag handelt. Im Einzelfall kann aus Gründen des öffentlichen Wohls ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Regelungen zu Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung werden in den betroffenen Bereichen kenntlich gemacht.
- (2) Die zu entrichtende Parkgebühr beträgt in der Zone I und II 1,- € je Stunde; die Gebühr für die ersten 10 Minuten beträgt hierbei 0,10 €. Die Gebühr kann in Intervallen zu je 0,10 € bezahlt werden; die jeweils bezahlte Parkdauer ist am Automaten ersichtlich.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt. Soll ein Fahrzeug nach Satz 1 länger als drei Stunden geparkt werden, ist für die darüberhinausgehende Zeit ein Parkschein zu lösen. Die sich hieraus ergebende Parkzeit ist zu der sich aus Satz 1 ergebenden Parkzeit hinzu zu rechnen. Eine für den betreffenden Bereich angeordnete Höchstparkdauer darf dabei insgesamt nicht überschritten werden.

## **§ 4 Parkdauer**

- (1) Bei den Parkplätzen an den Straßen beträgt die Höchstparkdauer 2 Stunden.
- (2) Bei den Großparkplätzen gibt es Kurzzeitbereiche mit maximal 4 Stunden Parkdauer und Langzeitbereiche für Tages- Monats- und Jahresparkberechtigungen.
- (3) Im Parkhaus am Bahnhof kann nur tageweise, maximal für die Dauer eines Monats geparkt werden.

## **§ 5 Langzeitparkscheine**

- (1) Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:
- 3,- € für eine Tagesparkberechtigung in der Zone II
  - 29,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone II
  - 280,- € für eine Jahresparkberechtigung in Zone II
  - 150,- € für eine Teilzeit-Jahresparkberechtigung in Zone II
  - 600,- € für eine Jahresparkberechtigung (+) in Zone II
  - 1,- € für eine Tagesparkberechtigung in Zone III
  - 15,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone III.
- (2) Für die Jahresparkberechtigung (+) gelten folgende Regelungen:
- die Parkberechtigung gilt für die Zone II einschließlich der Tiefgarage „Königsplatz“;
  - es werden maximal 50 Parkberechtigungen ausgegeben. Diese werden in der Reihe des Antrageingangs erteilt; für freiwerdende Parkberechtigungen gilt dies entsprechend;
  - die Parkberechtigung wird nur für ein Fahrzeug erteilt;
  - für die Tiefgarage Königsplatz gilt eine Höchstparkdauer von 14 Tagen, nach der das Kraftfahrzeug die Tiefgarage verlassen muss.
- (3) Langzeitparkscheine, die für die Zone II gelöst wurden, gelten für alle Parkplätze in dieser Zone sowie in Zone III (Parkhaus am Bahnhof). Eine Parkberechtigung für Zone III gilt nur in dieser Zone

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für die Stadt Schwabach vom 22.12.2015 außer Kraft.

Schwabach, den 30.01.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister